|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesundheitsdepartement  des Kantons Basel-Stadt  Bereich Gesundheitsversorgung  Malzgasse 30  4001 Basel |
|  |

|  |
| --- |
| Antrag auf Entbindung von der elektronischen Abrechnung |

Ab 1. Januar 2018 ist die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung für alle Spitexanbieter obligatorisch (§ 8d Abs. 2 lit. b Ziff. 2 KVO). Eine Entbindung von der elektronischen Abrechnung ist gemäss § 6 des Reglements betreffend die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung von Pflegeleistungen der Pflegeheime und Spitexanbieter vom 16. August 2017 insbesondere möglich, wenn ein Leistungserbringer ein geringeres Leistungsvolumen als 10‘000 Franken pro Jahr (Restfinanzierung) abrechnet.

Ich/Wir stelle/n einen Antrag auf die Entbindung von der elektronischen Abrechnung:

Firma: Adresse:

PLZ / Ort: Kontaktperson:

Telefon Nr.: E-Mail Adresse:

Angaben zur Geschäftstätigkeit für das laufende Kalenderjahr (*nur Patienten Wohnhaft in Kt. BS*)

Anzahl Patienten: Verrechnete Spitex-Leistungen in Min.:

Restfinanzierung in Franken:

Ich/Wir verfüge/n über folgende Abrechnungs-Software:

Begründung meines Antrages:

Ort / Datum / Unterschrift: